

(1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Handel (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen wie folgt bestimmt:

(a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:

- (i) bei einem Referenzpreis über EUR 0,40 je Stück muss die Abweichung mindestens 10 % betragen; die Schwelle von 10% gilt nicht, wenn eine Abweichung vom Referenzpreis von mindestens 1 EUR vorliegt;
- (ii) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich EUR 0,40 je Stück, wenn die Abweichung vom Referenzpreis nach oben mindestens 100 % oder nach unten mindestens 20% und jeweils 3 (drei) Ticks beträgt.

(b) bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren:

- (i) bei einem Referenzpreis über 101,50%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 4% beträgt;
- (ii) bei einem Referenzpreis kleiner / gleich 101,50% und über 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 3% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt;
- (iii) bei einem Referenzpreis kleiner / gleich 60% und über 30%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt;
- (iv) bei einem Referenzpreis kleiner / gleich 30%, wenn die Abweichung mindestens 2% von dem Referenzpreis beträgt.

(4) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, und strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

(5) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen hat der nicht aufhebungsberechtigten Partei bei Aktien, Optionsscheinen, Zertifikaten, Aktienanleihen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Absatz 5 Satz 4 spätestens 2 Stunden nach dem Zustandekommen des aufzuhebenden Geschäfts vorzuliegen, es sei denn das Aufhebungsverlangen konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der aufhebungsberechtigten Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß § 8 (3). Darüber hinaus kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden. Das Erreichen des Differenzbetrages von EUR 20.000 ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung des Aufhebungsverlangens nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Differenzbetrag durch die Erteilung eines oder mehrerer Aufträge von der aus der fehlenden Preisfeststellung begünstigenden Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.